

## Buchbesprechung

Stefan Haupt: **Urheberrecht und DEFA-Film.** Schriftenreihe der DEFA-Stiftung 3. Bd., DEFA Stiftung, Berlin 2005, 517 Seiten, ISBN 3-00-016728-5, EUR 12,50

Das Werk von Stefan Haupt, Rechtsanwalt in Berlin und ausgewiesener Spezialist für Rechtsprobleme des Film-Urheberrechts, die nach der Herstellung der Einheit in vielfältiger und noch keineswegs in jeder Hinsicht zweifelsfrei geklärt und abgeschlossener Weise Gerichte und Wissenschaft beschäftigt haben, liefert eine von Norbert Flechsig mit einem Vorwort versehene Dokumentation der Grundlagen, die für juristische Bewertungen unverzichtbar sind. Dazu zählen die Dokumente der ehemaligen DDR im Kulturbereich, die Rechtsgrundlagen der Einheit, ferner die Standardverträge der im Filmbereich tätigen Mitarbeiter, Autoren, Komponisten und sonstiger Filmschaffender, nebst den Allgemeinen Anstellungsbedingungen in ihren verschiedenen Fassungen und Entwürfen. Zur Dokumentation gehören, was die Zusammenstellung für den Praktiker, aber auch für die wissenschaftlich-theoretische Analyse von Rechtsprechung und Literatur besonders wertvoll erscheinen lässt, auch Urteile im Wortlaut bezüglich der Spielfilme, welche seit 1999 die VEBs DEFA-Studio für Spiel-, Dokumentar- und Trickfilme und den VEB DEFA-Außenhandel betreffen sowie einige relevante Verwaltungsgerichtsurteile. Haupt hat in einem eingehenden kenntnisreichen Vorwort die Bedeutung der Judikatur für die Verwertung der Rechte des DEFA-Stocks zusammenfassend dargestellt. Es geht dabei immerhin um einen auch künstlerisch, aber vor allem finanziell bedeutsamen Bestand an Filmrechten, um deren Auswertung als VHS-Kassetten, DVDs, für Pay-per-View-Fernsehen, Internet- und Breitbandkabelnutzung oder auch in Bezug auf Remake-Rechte. Der Verfasser stellt die Basis, die Entwicklung und den derzeitigen Stand der Praxis übersichtlich und so dar, dass man für die auftretenden Probleme bei der Reichweite von Rechtsübertragungen, für Vertragsauslegungen, für die Frage von Vergütungen und für

prozessuale Probleme plausible Antworten findet. Aufgezeigt werden auch offene Fragestellungen. Für die wissenschaftliche Bearbeitung dient eine Bibliografie filmrechtlicher Literatur der DDR und der BRD, auch zum interlokalen Recht sowie eine Auflistung von Urteilen und ein Sachregister. Die Besonderheiten zur nunmehr gesamtdeutschen Rechtslage ergaben sich bekanntlich aus der Notwendigkeit, sog. Altverträge auszulegen, vor allem hinsichtlich des territorialen Umfangs des ursprünglich kleineren Lizenzgebiets. Ebenso stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Recht. Außerdem tauchen nicht immer ganz einfach zu klärende Rechts- und Vertragsfragen mit arbeitsrechtlichem Bezug auf (vgl. dazu jetzt auch Reber, in: v. Hartlieb/Schwarz, Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, 4. Aufl. 2004, Kap. 69, S. 218 ff., dort auch Erörterung von Fragen des IPR, sowie Castendyk, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 2003, Rn. 305 ff., 311 ff. mit eingehender Darstellung der Streitstände, wobei allerdings jeweils einige arbeitsrechtlich zuweilen komplexere Fallkonstellationen nicht durchweg vertieft werden.) Nicht nur der Urheber-, sondern auch der Medienarbeitsrechtler findet in Haupt's Werk und Dokumentation aufschlussreiches und unentbehrliches Grundlagenmaterial, das auch interessante historische Rechtsvergleiche zum Film-Urheberrecht wie zum Film-Arbeitsrecht ermöglicht (zum letzteren s. Götz von Olenhusen: Film und Fernsehen, 2001). Auffallend ist jedenfalls, dass – mutatis mutandis – prinzipiell ähnliche Problemlagen zum urheberrechtlichen Schöpferprinzip, Arbeitnehmer-Urheberrecht, zur Wirksamkeit von Vertrags- und Betriebszwecken in beiden deutschen Staaten auftraten und die Auswirkungen noch heute umstritten sind (vgl. z. B. Reupert, ZUM 1994, 87, 92; Wandtke, GRUR 1999, 305 ff.). Die Judikatur hält hier, wie diese bemerkenswerte Dokumentation zeigt, nicht in allen Fällen dogmatisch und praktisch zufriedenstellende Lösungswege für die Spannungslagen zwischen Urheber- und Arbeitsrecht parat.

Rechtsanwalt Dr. Albrecht Götz von Olenhusen,  
Freiburg i.Br.